



12

Antrag

**an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 16. Mai 2014**

Rechtsanspruch auf Elternteilzeit für alle und dies einschließlich der Volksschulzeit

Das Regierungsprogramm enthält als Maßnahme zur „Verbesserung“ der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, dass nach Prüfung und parallel zum Ausbau der Kinderbetreuung der Anspruch auf Elternteilzeit vom 7. auf das 5. Lebensjahr bzw. auf das 4. Lebensjahr parallel zum Ausbau der Kinderbetreuung gesenkt werden soll.

Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch diese Maßnahme nicht erzielt. Vielmehr stellt dies einen familienpolitischen Rückschritt dar und erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie massiv.

Kinderbetreuung endet nicht mit dem 7. Lebensjahr des Kindes, ganz im Gegenteil. Volksschulkinder brauchen anfangs Unterstützung und besondere Betreuung, um mit der neuen Situation klar zu kommen. Betreuungseinrichtungen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Volksschulkinder Rücksicht nehmen und so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen würden, sucht man besonders im ländlichen Raum vergeblich.

In der Beratung der Arbeiterkammer Tirol kommen immer häufiger Fälle vor, bei denen sich das Recht Elternteilzeit zu einem Zwang auf Vollzeitbeschäftigung wandelt. Denn immer wieder stellen Arbeitgeber Mütter vor die Situation, nach Auslaufen der Elternteilzeit entweder wieder wie vorher in Vollzeit beschäftigt zu werden oder eben das Arbeitsverhältnis selbst durch Arbeitnehmerkündigung zu beenden. Hinweise der Mütter, dass sie nach Ende des Schultages die Kinderbetreuung sicherstellen müssen und dies in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis nicht möglich wäre, werden damit quittiert, dass dies wegen beharrlicher Pflichtenverletzung einen Entlassungsgrund bedeute und dies obwohl vorher mehrere Jahre hindurch die Beschäftigung in Teilzeit möglich war. Diese Mütter kündigen dann zwangsläufig das Arbeitsverhältnis auf, da sie sich ja um ihre Kinder kümmern müssen und finden zumeist keine Teilzeitbeschäftigung mehr – scheiden daher völlig aus dem Erwerbsleben aus. Die Zwangssituation und Not der Eltern wird hier schamlos ausgenutzt, denn Eltern bleibt oftmals nur die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um die Betreuung der Kinder zu sichern. Es gilt das Recht auf Elternteilzeit nicht zu verkürzen, sondern auszudehnen – die Teilzeit war ja auch vorher möglich.

Derzeit besteht der Rechtsanspruch auf Elternteilzeit nur in Betrieben mit mehr als 20 Dienstnehmern sofern das Dienstverhältnis zumindest 3 Jahre angedauert hat. In kleineren Betrieben sind Eltern auf den Vereinbarungswillen des Arbeitgebers auf Elternteilzeit angewiesen. Hier ist zu bedenken, dass allgemein in vielen Kleinstbetrieben ohnehin nur Teilzeitbeschäftigungen angeboten werden. Das Argument, dass eine Elternteilzeit nur in größeren Betrieben möglich und sinnvoll wäre, wird allein schon dadurch entkräftet, dass in vielen Betrieben ohnehin faktisch Teilzeitbeschäftigung vorliegt.

Der Rechtsanspruch auf Elternteilzeit und damit auch das Recht der Kinder auf Betreuung durch einen Elternteil muss allen zustehen, unabhängig davon, ob die Beschäftigung in einem größeren oder einem kleineren Betrieb ausgeübt wird.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Familien und Jugend sowie den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dazu auf, einen Rechtsanspruch für ALLE auf Elternteilzeit bis einschließlich der Volksschulzeit zu schaffen.

